

**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



---

DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ  
CH - 1000 Lausanne 14  
Tel. 021 318 91 11  
Fax 021 323 37 00  
Korrespondenznummer 10.9

An die Vorsteherin des  
Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Frau Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

*vorab per E-Mail an:*  
tp@bakom.admin.ch

Lausanne, 29. März 2016 / wai

### **Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Fernmeldegesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 laden Sie das Bundesgericht ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis 31. März a.c. zur beabsichtigten Änderung des Fernmeldegesetzes Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, den heutigen gemäss Artikel 83 Buchstabe p Ziffer 2 BGG für den Netzzugang geltenden Ausschluss von der Zuständigkeit des Bundesgerichts auf weitere Streitigkeiten im Rahmen des Fernmeldegesetzes auszuweiten. Begründet wird die Erweiterung des Ausschlusses mit der Notwendigkeit schneller Entscheide in einem dynamischen Umfeld (Erläuterungsbericht S. 84 f.). Das Bundesgericht teilt diese Begründung für den Ausschluss seiner Zuständigkeit nicht.

Einerseits könnte diese Begründung ebenso gut in anderen Rechtsgebieten vorgebracht werden, zum Beispiel im Wettbewerbsrecht ganz allgemein. Andererseits rechtfertigt das Bedürfnis nach einer zeitgerechten Entscheidung den generellen Ausschluss der bundesgerichtlichen Zuständigkeit nicht. Das Bundesgericht ist in der Lage, die gerichtlichen Streitigkeiten im Rahmen des Fernmeldegesetzes mit der gebotenen Beförderlichkeit zu behandeln. So könnte gesetzlich vorgesehen werden, dass das Bundesgericht in Analogie zur Regelung bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der internationalen Amtshilfe in Steuersachen innert 15 Tagen über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet (Art. 107 Abs. 2 BGG).

Dem Bundesgericht müssen jedenfalls Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

unterbreitet werden können. Darauf haben wir bereits in der Vernehmlassung vom 22. Februar a.c. zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes hingewiesen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT**

**Die Präsidentenkonferenz**

Der Vorsitzende

  
Jean Fontallaz

Der Generalsekretär

  
Paul Tschümperlin